

13. Juli 1956

78

Für das Nachschlagewerk: ja
Für die Sammlung: ja
Für die Fachpresse: ja

Gesetz: §§ 242, 315, 611 BGB

Leitsätze:

1. Stellt das Berufungsgericht durch Auslegung fest, daß der vereinbarte jederzeitige Widerruf eines Ruhegeldversprechens nicht dem freien Ermessen des Arbeitgebers vorbehalten sein sollte, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er nach billigem Ermessen ausgeübt werden soll.
2. Für die Frage, ob die Ausübung des Widerrufs nach billigem Ermessen vorgenommen ist, ist nicht allein maßgebend, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens sich verschlechtert haben. Auch andere Umstände des Einzelfalles können von Bedeutung sein.
3. Entspricht die Ausübung des Widerrufs nicht der Billigkeit, so findet § 315 Abs. 3 BGB entsprechende Anwendung.

Aktenzeichen: 1 AZR 361/54

Urteil des BAG vom 13. Juli 1956

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 361/54

3 Sa 194/54 (Hannover)

Verkündet
am 13. Juli 1956

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juli 1956 durch die Bundesrichter Dr. König, Dr. Meier-Scherling und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Reibel und Wieland für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 28. Juni 1954 - 3 Sa 194/54 - wird die angefochtene Entscheidung aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht Hannover zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der jetzt im 71. Lebensjahr stehende Kläger war vom 15. Juli 1924 bis zum 30. September 1945 bei der Beklagten als Leiter verschiedener Betriebsabteilungen mit einem Jahresverdienst von zuletzt 15.000,-- RM tätig. Er schied auf Grund eines Übereinkommens mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 aus.

Über Zeit und Art seines Ausscheidens hatte der Kläger bereits am 2. August 1945 eine Rücksprache mit dem damaligen Vorsitzenden des Vorstandes und einem Mitglied des Aufsichtsrats der Beklagten sowie einem Vertreter der S AG, der deswegen hinzugezogen wurde, weil sich die Aktien der Beklagten seit 1936 zur Mehrheit im Besitz der S AG befinden. Der Leiter dieser AG, Direktor S, ist auch Bevollmächtigter des Aufsichtsrats der Beklagten. Im Innenverhältnis zwischen der Beklagten und der S AG ist sein Einfluß von ausschlaggebender Bedeutung. Zur Zeit der Verhandlungen war er in russischer Internierung. Er kehrte erst 1951 zurück.

Unter dem 7. August 1945 faßte der Kläger in einem Brief an den Vorstand der Beklagten den Inhalt des Gesprächs vom 2. August 1945 dahin zusammen, daß die Beklagte dem Ausscheiden des Klägers, das ohne besondere Kündigung erfolgen solle, nichts in den Weg legen werde. Die Beklagte erwarte für die Zahlung einer Pension, daß der Kläger seine Erfahrungen nicht bei anderen Firmen verwerte, außer bei der Herstellung der üblichen Drogerieartikel, soweit sie in Kleinbetrieben angefertigt werden könnten. Hierauf antwortete die Beklagte erst mit einem Schreiben vom 29. November 1945, wonach die Beklagte dem Kläger vom 1. Januar 1946 eine "jederzeit widerrufliche monatliche Pension" von 400,-- RM zahlte und der Kläger verpflichtet war, die Schweigepflicht über alle Erfahrungen etc., die mit dem Betrieb zusammenhängen, auch während seiner Pensionierung einzuhalten und mit Ausnahme bestimmter Verfahren, die im Kleinbetriebe durchführbar sind, der Beklagten



- 3 -

keine Konkurrenz zu machen. Hierauf antwortete der Kläger mit Schreiben vom 1. Januar 1946, worin er die jederzeitige Widerruflichkeit auch für sich in Anspruch nahm, was die Beklagte wiederum als zutreffend bestätigte.

Die Beklagte hat daraufhin dem Kläger 400,-- RM (nach der Währungsumstellung DM) monatlich gezahlt. Mit Schreiben vom 10. Februar 1949 hat sie eine Herabsetzung auf 300,-- DM vorgenommen und diese 300,-- DM am 1. Mai 1951 wieder um eine sogenannte Teuerungszulage von 12 1/2 % auf 337,50 DM brutto erhöht. Am 10. Oktober 1952 hat die Beklagte die Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar 1953 widerrufen und die Zahlungen eingestellt. Der Kläger bestreitet eine Berechtigung der Beklagten zum Widerruf des Vertrages, während die Beklagte sich auf den Vertrag beruft, der nach ihrer Meinung überhaupt von einer Zustimmung des Direktors St abhängig und nur bis zu dessen Rückkehr befristet gewesen sei, auf jeden Fall aber den Vorbehalt freien Widerrufs enthalte, von dem die Beklagte zu Recht Gebrauch gemacht habe. Mit einer unter dem 16. April 1953 erhobenen Klage hat der Kläger zunächst einen Teilbetrag von 310,-- DM eingeklagt. Er ist hiermit in beiden Instanzen rechtskräftig durchgedrungen.

Mit der nunmehr erhobenen Klage begehrt der Kläger Zahlung von 4.077,50 DM brutto nebst Zinsen zur Höhe von 4 % auf je 337,50 DM seit dem Ersten eines jeden Monats, beginnend am 1. März 1953. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und gleichzeitig widerklagend Feststellung dahingehend beantragt, daß dem Kläger aus dem Vertrag (vom 29. November 1945/1. Januar 1946) für die Zukunft keine weiteren Ansprüche zustehen. Der Kläger hat um Abweisung der Widerklage gebeten. Beide Instanzen haben der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. In der Berufung ist die Beklagte darüber hinaus nach entsprechender Klageerweiterung verurteilt, an den Kläger - inzwischen aufgelaufene - je 337,50 DM monatlich, beginnend vom 1. Februar 1954 nebst 4 % Zinsen, soweit fällig, und weiterhin laufend 337,50 DM bis zum Lebensende zu zahlen.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten mit dem Antrage, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und



des Urteils des Arbeitsgerichts Braunschweig die Klage abzuweisen und der Widerklage stattzugeben. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich - wie die Beklagte meint - um einen Vertrag handelt, der durch die Rückkehr des Direktors St befristet oder durch Versagung seiner Genehmigung auflösend bedingt war. Denn die Beklagte hat länger als ein Jahr nach dessen Rückkehr die laufenden Zahlungen vorbehaltlos fortgesetzt. Darin liegt die stillschweigende Genehmigung oder stillschweigende Fortsetzung des Vertrages auf unbestimmte Zeit.

Entscheidend ist daher in erster Linie die Auslegung des Widerrufsvorbehalts. Die Klage ist nur dann begründet, wenn der Widerruf nicht dem freien, sondern einem billigen Ermessen vorbehalten ist und wenn weiter der ausgeübte Widerruf der Billigkeit nicht entspricht. Für die Annahme eines offenbaren Rechtsmißbrauchs, der auch der Ausübung eines dem freien Ermessen vorbehaltenen Widerrufs entgegenstehen könnte, liegt nichts vor.

II. Um jeweils die gerade für sie günstige Auslegung des Widerrufsvorbehalts zu begründen, streiten die Parteien darüber, ob es sich bei der getroffenen Vereinbarung um einen Pensionsvertrag handelt, der als eine Nebenverpflichtung das Versprechen des Klägers enthält, auf gewissen Gebieten sich nicht zu betätigen, oder ob in Wahrheit ein vertragliches Konkurrenzverbot vorliegt, wobei dem Versprechen des Klägers, sich einer Konkurrenz auf einem begrenzten Gebiet zu enthalten, die vereinbarte monatliche Zahlung äquivalent gegenübersteht. So meint die Beklagte, trotz des mehrfach gebrauchten Wortes "Pension" sei die laufende Zahlung eine Entschädigung für das vereinbarte Konkurrenzverbot und erschöpfe sich darin. Die Beklagte will danach die Frage der Wider-



zuflichkeit beurteilt wissen. Aus dem nach ihrer Meinung dem wirklichen Willen der Parteien entsprechenden und hinreichend zum Ausdruck gebrachten Konkurrenzverbot ergebe sich überzeugend, daß der jederzeitige Widerruf nach freiem Ermessen ausgeübt werden könne und solle.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob sich die von der Beklagten vertretene Auslegung des Widerrufsvorbehalts aus ihrer Auffassung der Vereinbarung als eines reinen Konkurrenzverbots ergibt. Denn der Vorderrichter hat die Vereinbarung unter Berücksichtigung des wirklichen Willens der Parteien als eine Pensionsvereinbarung ausgelegt. Diese von dem Berufungsrichter gewonnene Auslegung ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. Zwar handelt es sich bei der Subsumtion eines Vertrages unter den einen oder anderen Vertragstypus, wenn dadurch Rechtssätze für die Entscheidung gewonnen und zur Anwendung gebracht werden, um eine Rechtsfrage, die der freien Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Im vorliegenden Falle soll aber nicht durch die angebliche Unterbringung unter den einen oder anderen Vertragstypus die Grundlage für die Anwendung eines Rechtssatzes, sondern nur für die inhaltliche Auslegung des Vertrages, nämlich hier des vereinbarten Widerrufs - ob er nach freiem oder billigem Ermessen ausgeübt werden solle -, gewonnen werden. In Wahrheit handelt es sich also um die Auslegung des Vorbehalts, genauer sogar darum, was die Beklagte abweichend vom Wortlaut wirklich gewollt hat, wobei die Beklagte weiter meint, daß dieses wirklich Gewollte auch trotz des Ausdrucks "Pension" einen hinreichend für den Gegner erkennbaren Ausdruck als Konkurrenzklausel gefunden habe. Wie das Bundesarbeitsgericht aber in seiner zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 13. Juli 1956 - 1 AZR 492/54 - ausgeführt hat, kann es die von dem Berufungsrichter vorgenommene Auslegung eines Vertrages nur daraufhin überprüfen, ob entweder Auslegungsregeln oder Erfahrungssätze verletzt oder wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen sind.

Davon kann hier nicht die Rede sein. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob die weiteren Darlegungen des Berufungsrichters zutreffend und überzeugend sind, daß nämlich die Vereinbarung der Parteien, wenn man sie als Konkurrenz-



verbot auffasse, gegen die Bestimmungen der §§ 74 ff HGB verstoße, daß die Parteien, die beide rechtskundig gewesen seien, nicht ein nichtiges Rechtsgeschäft abgeschlossen haben würden, und daß sie schon aus diesem Grunde nur einen Pensionsvertrag im Auge gehabt haben könnten. Denn der Vorderrichter hat keineswegs seine Auslegung hierauf allein oder auch nur entscheidend gestützt. Er hat vielmehr die weiteren Umstände herangezogen. Insbesondere hat er dem vielfach auch in der vorhergehenden und nachfolgenden Korrespondenz der Parteien verwendeten Ausdruck "Pension" Beachtung geschenkt und berücksichtigt, daß die Beklagte selbst sich mit ihrer heutigen Auffassung in einen unlöslichen Widerspruch dadurch gesetzt hat, daß sie ihre Leistung von 400,-- DM auf 300,-- DM zunächst einseitig gesenkt und dann auf 337,50 DM (bezeichnet als Teuerungszulage!) ebenso einseitig wieder erhöht hat. In Übereinstimmung mit aller Lebenserfahrung sieht der Vorderrichter darin einen klaren Ausdruck dessen, daß die Beklagte ihre Leistung als einen Beitrag zum Lebensunterhalt des Klägers betrachtet hat. Ohne Rechtsirrtum führt er auch aus, daß durch die Verbindung eines beschränkten Konkurrenzverbots mit der Pensionszahlung sich an der Absicht der Parteien, einen Pensionsvertrag zu schließen, nichts ändere. Es steht nichts im Wege, die Sicherung des Lebensabends eines Arbeitnehmers, also eine Konkretisierung der Fürsorgepflicht, mit einer Konkretisierung der Treuepflicht des Ruheständlers zu verbinden, sofern eine solche Verbindung nicht gegen § 138 BGB verstößt, wovon hier nicht die Rede sein kann. Wenn der Berufungsrichter sich weiter davon hat leiten lassen, daß beide Parteien einen billigen Ausgleich ihrer Interessen durch eine beide Teile nach mehr als 20-jähriger Zusammenarbeit befriedigende Regelung erstrebten, so ist es nicht zu beanstanden, wenn er im Wege einer aus dem Willen der Parteien gewonnenen Auslegung den Widerruf nach freiem Ermessen ablehnt.

III. Zu Unrecht hat jedoch der Berufungsrichter nunmehr die Folgerung gezogen, daß der Widerruf nur in Betracht komme, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des



Arbeitgebers dies verlangen, d.h. wenn die Erfüllung des Anspruchs den Betrieb oder das Unternehmen nachhaltig gefährdet. Der Berufungsrichter hat dabei übersehen, daß die Bestimmung des § 315 BGB entsprechende Anwendung finden muß. Danach ist, sofern die Leistung durch einen Vertragsschließenden bestimmt werden soll, im Zweifel anzunehmen, daß die Bestimmung nach billigem Ermessen getroffen werden soll. Zwar handelt es sich bei dem vorbehaltenen gänzlichen oder teilweisen Widerruf der wiederkehrenden Ruhegeldzahlungen nicht um die Bestimmung der positiven Leistung. Die Bestimmung der Leistung kann aber auch darin bestehen, daß sie nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Höhe erbracht werden soll. Wenn eine Änderung des Vertrages einer Partei vertraglich vorbehalten ist, bleibt Raum für eine Leistungsbestimmung. In entsprechender Anwendung des § 315 BGB ist daher davon auszugehen, daß ein Widerruf, der nicht - wie der Berufungsrichter durch Auslegung unangreifbar festgestellt hat - dem freien Ermessen vorbehalten ist, nach billigem Ermessen zu treffen ist. In dieser Richtung bestehen aber Zweifel schon deswegen, weil die Beklagte die Pension jahrelang gezahlt und daher den Kläger veranlaßt hat, sich auf die weitere Zahlung dieser Pension einzurichten (RAG in ARS 43, 148 [154]). Es muß somit geprüft werden, ob der Widerruf, den sich die Beklagte hier vorbehalten hat, nach billigem Ermessen ausgeübt ist. Inhalt, Umfang und Grenzen dieses Ermessens richten sich einerseits nach der Besonderheit des Rechtsverhältnisses selbst und zum anderen nach den gleichzeitigen oder nachfolgenden besonderen Umständen. Die Meinung des Berufungsrichters, daß nur wirtschaftliche Verschlechterung in Betracht kommen könne, ist zu eng. Es können auch andere Gesichtspunkte eine Rolle spielen. So muß es z.B. der Beklagten möglich sein, auf ihr Konkurrenzverbot zu verzichten (weil es etwa inhaltslos geworden ist), um dann eine der Billigkeit entsprechende Umgestaltung des Vertrages herbeizuführen. Diese Gesichtspunkte, zu denen u.a. auch die Frage treten kann, ob sich die Verhältnisse des Klägers so wesentlich gebessert haben, daß der Beitrag der Beklagten zu seinem Lebensunterhalt als überflüssig erscheint, hat der Berufungsrichter nicht genügend beachtet.

Der Kläger behauptet nun, daß die von der Beklagten getroffene Bestimmung, daß nämlich die Leistung durch den Wider -



ruf ganz wegfallen solle, nicht dem billigen Ermessen entspreche. Nach § 315 Abs.3 BGB ist daher die Frage, ob der Widerruf in seinem ganzen Umfang billig oder unbillig ist oder etwa eine ermäßigte Leistung, gegebenenfalls unter Wegfall des Konkurrenzverbots der Billigkeit entspricht, zu prüfen und eventuell durch gestaltendes Urteil des Gerichts die Leistung zu bestimmen. Der Berufungsrichter wird dazu entsprechend den dargelegten Gesichtspunkten noch tatsächliche Feststellungen zu treffen haben. Zur Frage einer Beweislast wird er dabei von folgenden Erwägungen ausgehen müssen: Wenn schon nach jahrelanger Zahlung ein Ruhegehalt eingestellt wird und wenn im vorliegenden Falle dies nur entsprechend dem Grundsatz eines billigen Ermessens erfolgen kann, so liegt es im Sinne eines solchen Vertrages, daß auch die für den Widerruf maßgebenden, d.h. seine Billigkeit begründenden, Umstände von demjenigen behauptet und bewiesen werden müssen, der den Widerruf ausübt. Eine entsprechende Verteilung der Beweislast gilt nach überwiegender Meinung auch ohnedem für § 315 Abs.3 BGB (Staudinger, 9.Aufl., A IV 1 Abs.2 zu § 315 BGB). Die Beklagte müßte daher behaupten und beweisen, daß und welche Gründe ihren uneingeschränkten Widerruf als der Billigkeit entsprechend erscheinen lassen.

Die angefochtene Entscheidung war daher aufzuheben und gemäß § 565 Abs.1^{ZPO} an das Berufungsgericht zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

gez. Dr. König

Bundesrichterin Dr.
Meier-Scherling ist
in Urlaub

Dr. König

Dr. Poelmann

Reibel

Wieland



13. Juli 1956

79

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 242 BGB (Ruhegeld), § 157, § 618 BGB, §§ 549, 550
ZPO.

Leitsätze:

1. Die Vertragsauslegung und Vertragsergänzung ist nur insoweit revisibel, als der Berufungsrichter Auslegungs- oder Ergänzungsregeln, Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt oder wesentliche Umstände unbeachtet gelassen hat.
2. Während der Urlaubsanspruch auch ohne gesetzliche oder vertragliche Grundlage namentlich aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers folgt (BAG AP Nr. 6 zu § 611 BGB Urlaubsrecht), bedarf ein Ruhegeldanspruch für den Arbeitnehmer nach geltendem Recht grundsätzlich einer besonderen vertraglichen Grundlage.

Aktenzeichen: 1 AZR 492/54

Urteil des BAG vom 13. Juli 1956

LAG Frankfurt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)